

Richtlinie für die Förderung von Kreisen und kreisfreien Städten zur Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Zuwendung richtet sich nach den Maßgaben dieser Richtlinie, der zwischen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein (MSGJFS) und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geschlossenen Verwaltungsvereinbarung Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen (B-L-VV) vom 12.09.2017, sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften, insb. den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Ziel der Förderung ist es, mit der Sicherstellung und Qualitätsentwicklung von Netzwerkstrukturen für Frühe Hilfen eine verbindliche Kooperation der Akteure in diesem Bereich zu befördern und die psychosoziale Unterstützung von Familien in Schleswig-Holstein durch spezifische Angebote Früher Hilfen zu gestalten.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des auf Schleswig-Holstein entsprechend dem Verteilerschlüssel der Tabelle I der B-L-VV entfallenden Anteils an den Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Für das Jahr 2018 ergibt sich für Schleswig-Holstein eine Förderung in Höhe von 1.496.141 €.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Nach dieser Förderrichtlinie sind Maßnahmen zur Sicherstellung der Netzwerkstrukturen in den Frühen Hilfen und Maßnahmen zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch spezifische Angebote Früher Hilfen im Sinne längerfristiger Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte und Freiwillige zuwendungsfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein. Sollte eine Kommune die Zuwendungen weiterleiten, gilt Nr. 12 der VV-K zu §§ 44 LHO entsprechend.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Für die Maßnahmen der Frühen Hilfen müssen die in den Leistungsleitlinien (in der jeweils geltenden Fassung, als Anlage beigefügt mit Stand 10.07.2017) festgelegten Fördervoraussetzungen erfüllt sein.
- (2) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Förderung sachgerecht und wirtschaftlich zu verwenden. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.
- (3) Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) von Personal entscheidet die/der Zuwendungsempfänger/innen in eigenem Ermessen. Dabei sind die geltenden Bestimmungen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes (Land) anzuwenden.
- (4) Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden auf Antrag als Festbetrag im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- (2) Zuwendungen werden grundsätzlich zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, jedoch höchstens bis zu der Höhe der zur Verfügung stehenden Gelder.

5.2 Höhe der Zuwendung

- (1) Für die Berechnung der Zuwendung an die Kreise und kreisfreien Städte wird auf Basis der unter Nummer 1 ausgewiesenen Mittel folgender Schlüssel zu Grunde gelegt (s. Anlage 1):
 - 50% der zur Verfügung stehenden Mittel als Sockelbetrag
 - 25% der zur Verfügung stehenden Mittel bezogen auf Kinder von 0-3 im SGB II-Leistungsbezug (Bezugszahl: 31.12.2016)
 - 25% der zur Verfügung stehenden Mittel bezogen auf die Bevölkerungszahl der Kinder von 0-3 Jahren (Bezugszahl: 31.12.2015)
- (2) Zum 01.01.2019 erfolgt eine Aktualisierung der Daten für den Verteilschlüssel in Schleswig-Holstein.

5.3 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind die notwendigen Personal- und Sachkosten insbesondere für:

- (1) Sicherstellung der Netzwerke in den Frühen Hilfen (gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 B-L-VV)
 - Netzwerktreffen und sektorenübergreifende Veranstaltungen
 - Einsatz von Netzwerkkoordinatorinnen und Netzwerkkoordinatoren
 - Qualifizierung und Fortbildung der Netzwerkkoordinierenden und Netzwerkpartnern
 - Dokumentation und Evaluation der Netzwerkprozesse
 - Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Fachkräfte (gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 B-L-VV)
 - Einsatz der in der gesundheitsorientierten Begleitung von Familien tätigen Fachkräfte (Familienhebammen, Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen und vergleichbare Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen)
 - Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der Fachkräfte,
 - Erstattung von Aufwendungen für die Teilnahme der genannten Fachkräfte an der Netzwerkarbeit,
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung wie der Dokumentation des Einsatzes in den Familien.
- (3) Längerfristige Unterstützung von Familien in den Frühen Hilfen durch Freiwillige (gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 B-L-VV)
 - Qualitätssicherung für den Einsatz von Freiwilligen,
 - Koordination und Fachbegleitung von Freiwilligen durch hauptamtliche Fachkräfte,
 - Schulungen und Qualifizierungen von Koordinierenden und Freiwilligen,
 - Fahrtkosten, die beim Einsatz der Freiwilligen entstehen,
 - Erstattungen von Aufwendungen für die Teilnahme der Koordinierenden sowie der Freiwilligen an der Netzwerkarbeit.

- (4) Die unter Ziffer (1) bis (3) dieser Richtlinie genannten Maßnahmen sind ausschließlich solche, die nicht schon am 01. Januar 2012 bestanden haben und erfolgreiche modellhafte Ansätze, die als Regelangebot ausgebaut wurden und werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Förderung aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen angemessen hinzuweisen.
- (2) Die Kreise und kreisfreien Städte verpflichten sich zur Mitwirkung an der wissenschaftlichen Begleitung im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Sie haben die entsprechenden Daten zu den geförderten Maßnahmen nach Nr. 5.3 dieser Richtlinie zu erheben und diese sowohl dem Land als auch dem Nationalen Zentrum Frühe Hilfen gem. Art. 8 Abs. 4 B-L-VV zur Verfügung zu stellen. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger verpflichten ihrerseits die Empfänger von Zuwendungen zu dieser Mitwirkung.
- (3) Zusätzlich bestehen für alle Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger Mitwirkungspflichten bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Angebote Früher Hilfen nach Art. 5 Abs. 2 B-L-VV.
- (4) Die unter Ziffer 5 dieser Richtlinie genannten Maßnahmen werden an fachlich abgesicherten und bundeseinheitlichen Qualitätskriterien ausgerichtet, die durch die Qualitätssicherung und -entwicklung auf Bundes- und Landesebene nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 bis 5 der B-L-VV sowie durch Leistungsleitlinien konkretisiert werden.

7. Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (2) Anträge auf Förderung sind bis zum 30.11. des Vorjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- (3) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten
- Die Antragsteller legen zu den drei Förderinhalten den bisherigen Stand zum Ausbau dar und beschreiben entsprechend dem Antragsvordruck ihre Zielsetzungen sowie das weitere Entwicklungsinteresse.
 - Im Finanzierungsplan ist in Einnahme und Ausgabe darzustellen, wie sich die Zuwendung auf die drei Förderbereiche aufteilen. Personal- (inkl. Honorar-) und Sachausgaben sind getrennt voneinander darzustellen.
- Für den Antrag und den Finanzierungsplan wird ein Vordruck durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt (nicht veröffentlicht).
- (4) Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 7.2 VV-K zu § 44 LHO in Teilbeträgen ausgezahlt und zwar zum 01.02., 01.04., 01.06., 01.08, 01.10. und zum 01.12 des jeweiligen Haushaltsjahres. Auszahlungen ab dem 01.06. können nur erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres vollständig vorgelegt wurde.
- (5) Der Verwendungsnachweis des Vorjahres ist abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) jeweils zum 30.04. vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

- (6) Der Verwendungsnachweis beinhaltet
- eine Übersicht über die im Zusammenhang mit der Umsetzung entstandenen Ausgaben und Einnahmen (Maßnahmenplan),
 - eine Darstellung der mit der Zuwendung erzielten Ergebnisse
- Für den Verwendungsnachweis wird ein Vordruck durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt (nicht veröffentlicht).

8. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2021.

Kiel, den 11.06.2018

Der Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren



Dr. Heiner Garg

Anlage 1 Verteilerschlüssel für Schleswig-Holstein für 2018

	Sockelbetrag (50 %)	25 % SGB II Bezug (31.12.2016)	25 % Kinder 0-3 J (31.12.2015)	Summe
Dithmarschen	49.871,37	20.632,46	15.938,19	86.440,00
Flensburg	49.871,37	18.637,54	11.956,28	80.470,00
Herzogtum Lauenburg	49.871,37	22.846,01	26.611,18	99.330,00
Landeshauptstadt Kiel	49.871,37	57.115,04	35.562,55	142.550,00
Lübeck	49.871,37	44.735,56	29.140,80	123.750,00
Neumünster	49.871,37	16.997,88	10.350,85	77.220,00
Nordfriesland	49.871,37	16.669,94	19.745,82	86.280,00
Ostholstein	49.871,37	17.927,02	21.314,29	89.110,00
Pinneberg	49.871,37	37.302,41	42.633,87	129.810,00
Plön	49.871,37	11.231,72	15.299,20	76.400,00
Rendsburg- Eckernförde	49.871,37	25.660,77	34.374,32	109.906,00
Schleswig- Flensburg	49.871,37	22.490,76	25.016,31	97.380,00
Segeberg	49.871,37	26.152,68	36.238,53	112.260,00
Steinburg	49.871,37	17.899,69	16.344,83	84.120,00
Stormarn	49.871,37	17.735,72	33.508,23	101.115,00
Schleswig- Holstein	748.070,55	374.035,20	374.035,25	1.496.141,00

Hinweis: In der Summe sind geringfügige Rundungen vorgenommen